

Teilrevision EG UWR (Zuständigkeit Gemeinderat, Schutzzonen)

Geltendes Recht	Entwurf vom 28. April 2015
	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 781.200 (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [EG Umweltrecht, EG UWR] vom 4. September 2007) (Stand 1. März 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 14 Grundwasser- und Quellschutzzonen</p> <p>¹ Die Gemeinden scheiden nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und der Vorgaben des Kantons durch Einzelverfügungen die Schutzzonen und die dazu gehörenden Zuströmbereiche für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasser- und Quelfassungen aus.</p> <p>² Die kantonale Fachstelle prüft vorgängig die vorgesehenen Schutzzonen auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und genehmigt sie.</p>	<p>¹ Die Gemeinden scheiden nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und der Vorgaben des Kantons ____ die Schutzzonen und die dazu gehörenden Zuströmbereiche für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasser- und Quelfassungen aus.</p> <p>² <u>Der Gemeinderat legt den Entwurf für die Schutzzonenausscheidung der kantonalen Fachstelle zur Vorprüfung vor. Diese prüft sie auf Rechtmässigkeit.</u></p> <p>³ <u>Der Gemeinderat entscheidet über die Schutzzonenausscheidung mit Einzelverfügungen an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</u></p> <p>⁴ <u>Das zuständige Departement entscheidet über Beschwerden gegen die Einzelverfügungen und genehmigt die Schutzzonen.</u></p> <p>⁵ <u>Die Entscheide können von den in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen und von den Gemeinden innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 28. April 2015
<p>§ 30 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Behörden beim Vollzug, insbesondere durch Kontrollen und die Überwachung vor Ort.</p> <p>² Sie bezeichnen jene Stellen, welche für die kommunalen Vollzugsaufgaben verantwortlich sind.</p> <p>³ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz betreffend</p> <p>a) Lärmschutz bei ortsfesten Anlagen sowie bei beweglichen Geräten und Maschinen,</p> <p>b) Luftreinhaltung bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 Megawatt sowie bei Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt nach den Weisungen der kantonalen Fachstelle,</p> <p>c) Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen.</p>	<p>b) Luftreinhaltung bei ____</p> <p><u>1. Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 Megawatt sowie bei Feststofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt nach den Weisungen der kantonalen Fachstelle,</u></p> <p><u>2. Emissionen aus Privathaushaltungen und Wohnsiedlungen,</u></p> <p><u>3. Emissionen aus Gastgewerbebetrieben und der nicht industriellen Lebensmittelverarbeitung,</u></p> <p><u>4. Emissionen aus Einstellhallen,</u></p> <p><u>5. Emissionen aus der Hobbytierhaltung,</u></p> <p><u>6. Emissionen von Baustellen, wenn das Projekt nicht der UVP unterstellt war,</u></p> <p>c) Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen,</p> <p><u>d) Lichtemissionen.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 28. April 2015
<p>⁴ Der Gemeinderat nimmt Immissionsklagen und Beanstandungen der Bevölkerung wegen Verstössen gegen das Umweltrecht entgegen und entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>⁵ Im Zuständigkeitsbereich des Kantons leitet er die Immissionsklagen und Beanstandungen mit seiner Stellungnahme und einem Antrag zum Entscheid an die kantonale Fachstelle weiter.</p>	
	II.
	Der Erlass SAR 764.100 (Wassernutzungsgesetz [WnG] vom 11. März 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Kantonale Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung der Konzessionen für Wasserkraftwerke mit 10 oder mehr Megawatt Bruttoleistung. Das zuständige Departement erteilt die übrigen Nutzungsrechte (Konzessionen und Bewilligungen).</p> <p>² Der Regierungsrat kann für Gewässernutzungen im öffentlichen Interesse die Enteignung der dafür notwendigen Rechte anordnen. Er kann Konzessionen im Verfahren der formellen Enteignung widerrufen.</p> <p>³ Das Spezialverwaltungsgericht entscheidet über Ansprüche aus Enteignung sowie Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche.</p> <p>⁴ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz Streitigkeiten über bestehende Konzessionen, mit Ausnahme des Entzugs oder der Beschränkung derselben, sowie über wohlerworbene Rechte an einem öffentlichen Gewässer.</p> <p>⁵ Das Verwaltungsgericht entscheidet über Entschädigungen und Abgeltungen gemäss den §§ 7 Abs. 2, 16 und 26 Abs. 2.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung der Konzessionen für Wasserkraftwerke mit 10 oder mehr Megawatt Bruttoleistung. ____</p> <p>^{1bis} <u>Das zuständige Departement erteilt die übrigen Nutzungsrechte (Konzessionen und Bewilligungen). Der Regierungsrat kann in diesen Fällen durch Verordnung auf seine Entscheidkompetenz als Beschwerdeinstanz verzichten.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 28. April 2015
⁶ Das zuständige Departement beschafft und verwaltet die notwendigen hydrologischen Grundlagen.	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten zehn Tage nach der Publikation in Kraft.
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer